

Gange und Schwange; es ist nicht das Ende, sondern der Weg, es glühet und glänzet nicht alles, es seget sich aber alles", auch wir sollten uns seine Worte aneignen: „Darum nur getrost und frisch dahingesezt, was auch die Welt nehmen kann, die Wohnungen des Lebens sind viel weiter als die Wohnungen des Todes.“ An eine solche feste und mutige Gesinnung müssen auch wir Kinder der Gegenwart uns in den Stürmen und Nöten der Gegenwart halten. Möchte uns dafür Luthers Glaube, Luthers Liebe, aber auch Luthers heiliger Zorn beschieden sein!



Luther und der deutsche Staatsgedanke

Von Arnold R. Berger



Seit Herders und Goethes Jugendtagen hat sich der sehnstüchtige Ruf nach Wiederbelebung deutscher Art und Kunst immer wieder im Wandel der Zeiten mit frischer Begeisterung erhoben. Auch heute bewährt er von neuem seine werbende, zu den tiefsten Quellen unseres völkischen Wesens zurückleitende Kraft. Und die forschende Andacht, die jener Ruf erweckte, wandte sich von jeher am liebsten dem 15. und 16. Jahrhundert zu. Nicht nur, weil damals mit dem glänzenden Aufstieg der bürgerlichen Kultur eine Fülle wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, religiöser und künstlerischer Begabungen frei wurden, in denen die Eigenart deutschen Geistes reicher und ursprünglicher, denn je zuvor, sich entfaltete, sondern weil dies in der Tat die entscheidenden Jahrhunderte waren für die Entstehung einer deutschen Nation. Denn die führende geschichtliche Rolle des

geistlichen Standes war jetzt ebenso endgültig ausgespielt, wie die des Ritteradels. Die internationalen Mächte, die bisher die deutsche Entwicklung bestimmt hatten, Kirche und Kaisertum, hatten ihre einigende Kraft längst eingebüßt. Wie Kirche und Religion sich im allgemeinen Bewußtsein bereits geschieden hatten und vielfach getrennte Wege gingen, so traten auch die Begriffe „römisches Reich“ und „deutsche Nation“ immer schärfer auseinander, um sich auf die in ihnen angelegten Gegensätze zu besinnen. Dagegen begann die von oben her auferlegte Zwangseinheit der Stämme und Stände, wie Kaisertum und Kirche sie gestiftet hatten, eben jetzt zu einer freigewollten, von unten her zusammenwachsenden Lebensgemeinschaft sich umzubilden, und jener die Massen zusammenschließende einheitliche Gesamtwille wurde langsam mächtig, durch den eine Nation sich als ein von eigenen Zielen beseeltes Ganzes erst wirklich fühlen und erkennen lernt. Unser Volk rang darnach, sich endlich selbst zu finden und sich selber zu gehören, von den internationalen Leitgedanken, die mit dem Namen Rom sich verknüpften, loszukommen und sich als nationalstaatliche wie als nationalkirchliche Einheit eigenen Wachstums darzustellen zu sehen. Ritterliche Dichtung, Mystik und Laienreligion, geistliche Spiele, Volkslied und bildende Kunst hatten dazu geholfen, daß dies Streben nicht nur mit starken Gemütswerten sich durchdrang, sondern auch, wie die bäuerlich-proletarischen Bewegungen zeigten, bis in die untersten Schichten hinein seine Wurzeln schlug, wie es denn auch zu einer mächtigen Triebfeder wurde für den Eroberungszug der Laiensprache in die Gebiete der lateinischen Kirchen, Verwaltungs- und Gelehrtensprache, um den deutschen Geist zum Gebrauch seiner natürlichen Ausdrucksmittel tüchtig zu machen und vom Gängelbände der Fremdsprache zu erlösen.

In dieser schöpferisch erregten, seelisch jungen und von Ahnungen einer großen Zukunft erschütterten Zeit trat Luther auf, und zwar mit

einer Lösung, die sie mitten ins Herz treffen mußte. Denn indem er sie zur Wiedergeburt von innen heraus, zum seelischen Neuwerden aufrief, enthüllte er ihr nicht nur das Geheimnis ihrer Bestimmung, sondern er wies ihr auch den Weg, um ihrer rätselhaften Unruhe Herr zu werden: in der schlichten Hingabe an die erlösenden Kräfte des Evangeliums und die aus ihm zu gewinnende Lösung der höchsten Menschheitsfragen, der Fragen nach dem Sinn unseres Lebens, dem Zweck und Inhalt der göttlichen Weltordnung. Daß Luther nicht von einer Änderung der äußeren Zustände, sondern der inneren Gesinnungen das Heil erwartete, aber auch nicht bloß von sittlichen Anstrengungen, vielmehr von einer neuen Willensgemeinschaft mit Gott, von der Kraft des Glaubens an eine unsichtbare Wirklichkeit, das sollte dem deutschen Charakter fortan sein weltgeschichtliches Gepräge geben. Von diesem seinem religiösen Mittelpunkt her hat aber Luther nach und nach alle wertvollen Strebenrichtungen seiner Zeit an sich herangezogen und mit neuen Zielsetzungen erfüllt; gerade indem er nicht aus ihnen heraus, sondern in sie hinein wirkte, hat er sie stärker befruchtet, als es selbst der gewissenhaftesten Fachschulung jemals gelingen konnte. Sein Verhältnis zur kirchlichen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kultur von diesem leitenden Gesichtspunkt aus zu untersuchen, gehört zu den schönsten Aufgaben deutscher Geschichtsschreibung. Unsere heutige Betrachtung soll einem nicht unwichtigen Ausschnitt dieses großen Zusammenhanges gewidmet sein, seinem Verhältnis zum deutschen Staatsgedanken.

Worin das grundlegend Neue seiner Gedanken vom Staat und den staatlichen Aufgaben überhaupt zu suchen ist, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden. Es sei deshalb nur kurz darauf hingewiesen, daß er die hierarchische und theokratische Staatsauffassung vernichtete, indem er ihre Wurzeln zerschnitt: die bevorrechtigte Stellung des priesterlichen und mönchischen Standes, die römische Verdienstslehre, die Gleich-

setzung der sichtbaren, rechtlich verfaßten Kirche mit dem irdischen Gottesreich und die geringschätzige Beurteilung der weltlichen Geschäfte wegen ihrer vermeintlichen Gefahren für die christliche Frömmigkeit. Das Reich Christi und das Reich der Welt scheiden sich vielmehr wie Feuer und Wasser: dort herrschen Glaube, Liebe, Gnade, Freiwilligkeit, Wahrhaftigkeit und Friede, hier Unglaube, Sündhaftigkeit, Sinnentzug, Zwang und Strafe. Die Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen, der echten Gotteskinder ist eine unsichtbare Größe, während die sichtbare Kirche, die nicht Kirche heißt nach dem, was sie ist, sondern was sie werden soll, eine menschliche Rechtsordnung ist, also zur Welt gehört, unter der Sünde liegt und weder auf Heiligkeit noch auf eine hieraus abgeleitete Herrschaftsstellung Anspruch erheben darf. Das Herrscheramt auf Erden steht vielmehr nach Gottes Willen ausschließlich der weltlichen Obrigkeit zu, und deren Gewalt geht gleichmäßig über alle Stände hin, läßt also für eine Vorzugsstellung der Geistlichkeit, sei es auch nur in Gerichts- und Steuersachen, keinen Platz mehr übrig, vollends darf kein Papst und kein Bischof sich anmaßen, Einzelmenschen oder ganze Völker von der Gehorsamspflicht, die sie ihrer rechtmäßigen Obrigkeit schuldig sind, willkürlich zu entbinden. Denn weltliche Obrigkeit ist, ebenso wie Predigtamt und Ehe, eine von Gott gestiftete Ordnung, die zwar gegen Mißbrauch durch Böswillige keineswegs geschützt, aber an und für sich, wie alles, was aus Gottes Hand kommt, gut ist, und deren ursprünglicher heiliger Sinn darum aus allen Verfehrungen und Verfälschungen immer wieder neu hergestellt werden kann und muß. Ihre höchste Aufgabe ist, das Recht zu erhalten und zu schaffen, ohne das keine menschliche Gemeinschaft bestehen, ja niemand schließlich „sein Leben, Gut, Weib und Kind behalten“ könnte.

Luther hat indessen die Staatsgewalt nicht nur von der Bevormundung durch die Kirche ein für allemal freigemacht, er hat zugleich

den Kreis ihrer Aufgaben mächtig erweitert, indem er ihr die Sorge für einheitliche Wortverkündigung im Lande und für die Abwehr öffentlicher Irrlehre zur Pflicht machte, die Pflege des Schulwesens, der sozialen Wohlfahrt und einer namentlich auch das wirtschaftliche Leben vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit regelnden Gesetzgebung. So wurde ihm der Staat zu einem Hüter der religiösen und sittlichen Volkserziehung, der über seine Rechts- und Polizeiaufgaben hinaus auch der Verantwortlichkeit für die geistigen Güter sich bewußt werden und seine gemeinnützige Arbeit im Sinne eines Gottesdienstes üben sollte, immer das Ziel vor Augen, daß über dem gesellschaftlichen Zusammenleben das heilige Gebot der Nächstenliebe walte, und daß auch in den staatsbürgerlichen Beziehungen von Mensch zu Mensch die Macht der Sünde gebändigt werde durch die ewigen Lebenskräfte des Evangeliums.

So hat Luthers Bruch mit dem theokratischen Gedanken zu einem doppelten Ergebnis von befreiender Kraft geführt. Indem er den Eigenwert der staatlichen Ordnung in ihrer gottgewollten, naturgesetzlichen Bestimmung aufwies, hat er der — nicht nur mittelalterlichen — Vermengung von Religion und Politik im Gebiet des Protestantismus den Abschied gegeben: einen Kriegszug weltlich gesinnter Menschen, etwa gegen die Türken, zu einem Kreuzzug umzufälschen oder selbstsüchtiges Handeln heuchlerisch unter frommen Aushängeschildern zu verstecken, also eine Sünde nicht offen Sünde zu nennen, sondern ihr womöglich die Farben der Tugend und Gottgefälligkeit anzumalen, galt ihm als der sicherste Beweis eines ruchlosen Gemütes, dem Gott eben gut genug sei, um die eigene Blöße decken zu helfen. Nicht minder verhängnisvoll erschien ihm der verbreitete Wahnglaube, durch grundstürzende Umgestaltung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Formen lasse sich ein Reich der allgemeinen Glückseligkeit und des ewigen Friedens herbeiführen. Solche Schwärmer

sind blind gegen die sündhaften Triebe der menschlichen Natur, die nur durch rücksichtslose Strenge des Regiments im Zaum gehalten werden können, durch Lässigkeit und Schmeicheln aber auf den Weg des Verderbens getrieben werden. Auf der anderen Seite hat Luthers Versittlichung des Staatsbegriffes für den Kulturstaat der Zukunft die Bahn frei gemacht und der weltlichen Obrigkeit auch gerade solche Aufgaben grundsätzlich zugewiesen, die früher wesentlich von der Kirche verwaltet worden waren. Die von dem weltlichen Regiment zu gewährleisten-
leistende Ordnung ist zwar zunächst nur die unerläßliche Bedingung, ohne die sich die Arbeit für das Reich Gottes nicht gedeihlich entfalten kann; das weltliche Regiment kann aber, wenn es im rechten Glauben geübt wird, doch noch viel mehr sein, nämlich praktisches Christentum, handelnde Nächstenliebe um der Gottesliebe willen, christlicher Bruderdienst und somit „ein Vorbild (oder ein Vorahnen) der rechten Seligkeit im Himmel“.

Sonüchtern Luther also den Zweck des Staates als einer Schutzwehr gegen die Übermacht der Sünde beurteilen konnte, so hoch dachte er gleichwohl von der Möglichkeit, auch als Staatsoberhaupt und Staatsbürger „in einem seligen Stande zu leben“, d. h. nicht nur der staatlichen Ordnungen sich ohne inneren Vorwurf zu bedienen und der Obrigkeit zu gehorchen, weil Gott es so befohlen hat, sondern in jedes Tun dieser Art die tiefe Gewissenhaftigkeit, Selbstlosigkeit und Wärme eines frommen Herzens zu legen, das keinen anderen Lohn begehren mag, als den, welchen es in seiner eigenen Lauterkeit und Liebefähigkeit besitzt. Daß auf diesem stillen Wege von Person zu Person das Ideal einer christlichen Gesellschaft, das so hohen Namens wirklich wert ist, jederzeit an ungezählten Stellen sichtbare und fühlbare Wirklichkeit werden könne, war ihm ebenso unumstößlich gewiß, wie das Dasein und Wirken jener unsichtbaren Gemeinschaft der Geister, die er die wahre Kirche Christi nannte. Es ist nämlich eine unzulässige Verkürzung der echten

lutherischen Lehre, wenn es herkömmlichermaßen heißt, die Merkmale, an denen die wahre Kirche erkannt werde, seien ihre Gnadenmittel, Wort und Sakrament, in schriftgemäß verwalteter Form. Dabei ist gerade das vergessen, was für Luther das eigentliche Wesen der Kirche ausmachte: daß sie nämlich der heilige Leib Christi ist und somit nur in den Gliedern dieses heiligen Leibes, d. h. in den Personen der Gläubigen ihr Leben hat, also in der nicht bloß als möglich vorgestellten, sondern als wirklich erfahrenen, auf gegenseitiges Helfen, Dienen, Wohltun und Mittheilen gestellten Gemeinschaft der ernstesten, von den Liebeskräften des Evangeliums innerlich ergriffenen Christen. Und diese heilige Gemeinschaft kann es gar nicht lassen, in die natürlichen Gemeinschaften des Geschlechtes, Stammes und Standes, der Stadtgemeinde oder des Untertanenverbandes und in deren kreatürliche Willensbestimmtheiten die ihr geliebten übersinnlichen Werte des Glaubens, der Liebe, des Opfers, der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Friedfertigkeit und Güte fort und fort hineinzubilden, damit auch im irdischen und staatsbürgerlichen Dasein das Handeln nach den Maßstäben christlichen Gewissens jedem einzelnen zur Pflicht gemacht und nichts geduldet werde, was der Ehre Gottes und der Ethik seines Evangeliums offenkundig widerstreitet. Hier stehen wir aber an dem Punkt, wo Luthers Verwandtschaft mit dem deutschen Staatsgedanken erst ganz zutage tritt, ja sogar die Frage sich aufdrängt, ob seine geniale Lehre von der Kirche, die in dieser ihrer unverkürzten Gestalt als ein Erzeugnis deutschen Geistes zweifellos in Anspruch zu nehmen ist, nicht von jener Seite her einen Einfluß erfahren hat, der wesentlich dazu beitragen konnte, sie zu einem grundlegenden Bestandteil des deutschen Idealismus zu machen.

Denn auch der deutsche Staatsgedanke, der nicht — wie der antike und der romanische — von der Stadt, sondern von der ländlichen Gemeinde seinen Ausgang genommen hat, ist aus der Gemeinschaft

oder Genossenschaft, nicht aus der Gesellschaft entsprossen. Er rechnet nicht mit der freien, vernünftigen Willensentscheidung von Einzelpersonen, die sich durch Vertragsschluß oder Vergesellschaftung zu einer gemeinsamen Lebensordnung zusammenschließen, sondern mit den naturgegebenen Zusammenhängen des Blutes, der Geschlechterfolge, des Sippen- und Gauverbandes und der gemeinsam erlebten Schicksale, die das Bedürfnis nach bestimmten Abstufungen zwischen Führern und Geführten und dementsprechende Verfassungsformen einfachster Art ganz von selbst entstehen lassen, sowohl zur wirksamen Verteidigung gegen äußere Feinde wie zur Wahrung von Frieden und Recht unter den eigenen Volksgenossen. Es handelt sich dabei nicht um den Gegensatz von Befehlsgewalt auf der einen und Gehorsamspflicht auf der anderen Seite, sondern um eine Summe eidlich festgelegter Treueverhältnisse, also um sittliche Bindungen, insofern alle Rechte zugleich mit bestimmten Pflichten unlöslich verknüpft sind und durch Verletzungen solcher Pflichten auch wieder verwirkt werden können. Denn nichts ist für den deutschen Staatsgedanken und seine weltgeschichtliche Rolle bezeichnender, als der ehrfürchtige Glaube an die gemeinschaftsbildende und gemeinschaftserhaltende Kraft des Rechts, das in jedem einzelnen Gliede dieser Gemeinschaft als ererbtes Teil der Persönlichkeit lebt, zugleich aber als ein objektives, überpersönliches Gut sich darstellt, weshalb es auch nicht als obrigkeitliche Satzung gegeben und befolgt, sondern als ungeschriebenes, jedoch nicht nur überkommenes, sondern auch sein sollendes Recht von der Gesamtheit der Volksgenossen „gefunden“ wird. Weil aber alle an der Bindung des gemeinsamen Willens und somit an der Bestimmung der gemeinschaftlichen Lebensordnungen grundsätzlich gleichmäßig teilhaben, sind auch alle rechtlich und politisch frei, so daß keiner über den anderen zu herrschen ein formales Recht hat, vielmehr jede Herrschaft nur als Auftrag empfunden wird, der mit bestimmten Rechtsschranken umzirkelt

ist, insofern jeder Volksgenosse, jeder Sippen-, Berufs- oder Standesverband gegenüber der ihm vorgeordneten Macht einen Rechtskreis für sich behält, der unantastbar bleiben muß, und den jeder dem anderen schützen hilft. Dieser Glaube an das Recht, wie ihn die bekannten Verse künden:

Das Recht ist ein gemeines Gut,
es liegt in jedem Erdensohne,
es quillt in jedem Herzensblut —

dieser deutsche Glaube hat zwar die Entstehung einer alle Volkskräfte mit starker Hand zusammenfassenden und auf einheitliche Ziele hinlenkenden souveränen Staatspersönlichkeit außerordentlich erschwert und das Eigenleben der mannigfaltigen Volksglieder, namentlich auch die Zersplitterung in Sonderrechte stärker und reicher entwickelt als es für Selbstbehauptung und Widerstandskraft des Volksganzen zuträglich war, aber er hat dafür eine andere geschichtliche Leistung vollbracht: er hat in der Menschheit das Bewußtsein wach erhalten, daß keine Staatsordnung Bestand haben kann, wenn sie nicht getragen und geheiligt wird von dem sittlichen Willen aller Volksgenossen und der gemeinschaftsbildenden Kraft des ihnen eingeborenen Rechts, das jedem das Seine gibt, jeden zum Hüter des Ganzen bestellt und vor allem von jedem zur Herrschaft Berufenen mehr Eifer für seine Pflichten als für seine Rechte fordert. In der genossenschaftlichen Rechts- und Staatsauffassung der germanischen Völker bilden die beiden Ideen, die dann unter dem Einfluß romanisch-rationalistischen Denkens schon im Mittelalter zu scharfen begrifflichen Gegensätzen auseinandergetrieben wurden, eine eigenartig lebensvolle, mit Gemüthswerten durchwobene Einheit: die demokratische Idee der Theilhaftigkeit aller am Recht und an der Bildung eines Gesamtwillens und die aristokratische der erwählten Herrschergewalt, die gleichfalls nicht über, sondern

unter der Rechtsordnung stehend gedacht wird und ihr Amt als ein gemeindienliches im Auftrage der Volksgenossenschaft zu führen hat, so daß die Treuepflicht des Untertanen gegenüber dem Herrscher grundsätzlich nichts anderes ist, als die des Herrschers gegenüber dem Untertanen, nämlich fromme Gebundenheit an das von beiden beschworene Recht, die in Gottes Hut stehende „gemeine Gerechtigkeit“.

Es wird schwerlich zu bestreiten sein, daß diese deutsche Auffassung vom Staat, wie sie regelmäßig in den Krönungseiden und den Huldigungen der Stände zum Ausdruck kam, eine der grundlegenden Voraussetzungen gewesen ist, aus denen die Entstehung der — bereits scholastischen — Lehre von der Souveränität des Volkes und vom Staatsvertrag geschichtlich sich erklärt. Um so entschiedener aber muß betont werden, daß mit dieser begriffsdogmatischen Rationalisierung durch romanistisch geschultes Denken der positivrechtliche und gefühlsbetonte Gehalt des deutschen Staatsgedankens sich verschoben und verflüchtigt hat, weshalb auch das deutsche Rechtsgefühl durch jene vom sogenannten Naturrecht entwickelten Folgerungen sich niemals dauernd beirren ließ, ihnen vielmehr im ganzen abgeneigt blieb.

Dies gilt nun auch von Luther. Luther war als Politiker ebenso positivistisch gestimmt wie als Theologe. So unmöglich, ja überheblich und unförmlich es ihn dünkte, außerhalb der Heiligen Schrift, lediglich mit den fliegenden und kletternden Gedanken unserer kreatürlichen Vernunft über das Wesen Gottes, der Welt und des Menschen zu philosophieren, so töricht und gefährlich erschien es ihm auch, jenseits der gegebenen staatlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit und ohne Leitung durch Gottes Wort über die Entstehung des staatlichen Lebens und seine letzten Gründe zu grübeln. Er hat die vielberufene Lehre von der Volkssouveränität und vom Staatsvertrag nicht bloß deshalb abgelehnt, weil er sie in der Bibel nicht beglaubigt fand, sondern weil sie im bestehenden Staats- und Rechtsleben mit seinen

geordneten Ständevertretungen und sozialen Wertabstufungen keine Stütze hatte, um so mehr aber geeignet schien, in ungezählten Köpfen Verwirrungen anzurichten. Die furchtbaren Erfahrungen des Bauernkrieges hatten ihm die Überzeugung bestätigt, daß die Herrschaft der Masse zu Zügellosigkeit und Auflösung führt: wenn „Herr Omnes“ zum Schwert greift, gewinnt der Teufel gute Tage. Dies gilt auch dann, wenn der Pöbel für eine gute Sache zu streiten, also die bestehende Ordnung durch eine bessere gewaltsam ersetzen zu müssen meint, denn sind die Leidenschaften erst einmal erwacht, so ist es unmöglich, daß die Gutgesinnten über den „alten Adam“ Herr bleiben: „wenn man ihm eine Handbreit erlaubt, so nimmt er 24 Ellen.“ Gegen eine schlechte Obrigkeit soll man streiten mit Wort und Schrift, Warnung und Gebet, aber niemals mit dem Schwert. Aufruhr ist Versündigung gegen Gott, der befohlen hat, daß wir der Obrigkeit gehorsam bleiben; über die Seelen hat sie keine Gewalt, aber über Leib und Leben unbedingt, so daß niemand die Hand gegen sie erheben darf, ohne Gott zum Lügner zu machen. Bei Griechen und Römern sind die Tyrannennorde nur daraus zu erklären, daß jene „von Gott nichts gewußt, auch nicht erkannt haben, daß weltliches Regiment Gottes Ordnung sei, denn sie haben es für menschliches Glück und Tat gehalten,“ und wenn dergleichen auch bei Juden, Dänen und Schweizern sich ereignete, so war es eben heidnisches Tun. Aufruhr ist aber auch naturgesetzlich unzulässig, weil die Vernunft lehrt, daß niemand sich zum Richter in eigener Sache aufwerfen darf, und weil zum Wesen der staatlichen Gewalt die Einheitlichkeit ihrer Ausübung gehört. Im Reiche Gottes sind zwar alle Menschen gleich, in der Welt aber sind sie ungleich, nicht nur an geistigen und körperlichen Gaben, sondern auch insofern, als jeder in einem bestimmten Stande geboren oder in ihn hineingewachsen ist. Darum darf auch nicht jeder regieren wollen, denn zu jedem Amt gehört eine ordentliche Berufung, die niemand sich selber

verleihen kann, und ohne die kein Gottvertrauen und keine wahre Verantwortlichkeit gedeiht. Als Christen wissen wir, das Gewalt leiden frömmere ist, als der Gewalt widerstehen. Wer aber meint, es sei ein Unrecht, daß die Dienenden nicht auch einmal herrschen und die Herrschenden auch einmal dienen sollen, der beklagt einen Zustand, der in Wirklichkeit gar nicht besteht, denn mindestens für die Mehrzahl der Menschen gilt es doch, daß sie Obrigkeit und Untertan zugleich sind: Obrigkeit in ihrer Familie, ihrem Verande, ihrem Berufsbereich, Untertan gegenüber den ihnen vorgeordneten Personen oder Ständen; wo aber auch das Herrschen — wie es eigentlich sein soll — als ein Dienen verstanden und geübt wird, hat solche Unterscheidung ihren Sinn überhaupt verloren. Wer möchte vollends mit einem Fürsten tauschen, wenn er erst einmal erfahren hätte, welch ein dorniger Beruf das ist: „Du bist in guter Ruhe mit deinem Weibe und Kindern und trinkst dein Dünnbier sicherer als der Fürst seinen Malvasier trinkt; hast du nicht Friede, so ist es deine eigene Schuld.“

Man hat früher viel darüber gestritten, ob Luther den Widerstand gegen die Obrigkeit nicht doch in einem Falle gutgeheißen habe, nämlich wenn der Kaiser entschlossen sei, die Anhänger des Evangeliums mit Waffengewalt zur katholischen Einheitskirche zurückzuführen. Die Frage dürfte heute endgültig geklärt sein. Ganz abgesehen davon, daß Luther den Religionskrieg überhaupt grundsätzlich verurteilte, hat er in der Öffentlichkeit ein Recht bewaffneten Widerstandes gegen den Kaiser auch in diesem äußersten Falle nicht anerkannt, vielmehr nur der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Evangelischen alsdann — im Stande der Nothwehr — sich weigern würden, dem Kaiser gegen ihre eigenen Glaubensgenossen Heeresfolge zu leisten, um ihm allein die ganze Verantwortung für den Religionskrieg und seine unabsehbaren Folgen zuzuschieben. Aus zahlreichen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen Luthers aber geht deutlich hervor, daß

ihm die staatsrechtlichen Erwägungen, mit denen die Hofjuristen das Widerstandsrecht gegen den Kaiser begründeten, allerdings starken Eindruck gemacht haben, wenn er auch als Theologe sich nicht zuständig fühlte, ein sicheres Urtheil darüber abzugeben. Diese Erwägungen gingen im wesentlichen dahin, daß der Kaiser als das gewählte Oberhaupt des Reiches keineswegs unbegrenzter Alleinherrscher, sondern in seinen Willensentscheidungen durch die Verfassung und die von ihm beschworene Wahlkapitulation beschränkt sei, daß also die Stände, falls er sein beschworenes Wort bricht, berechtigt und verpflichtet seien, ihn zur Verantwortung zu ziehen und unter Umständen auch abzusetzen. Das war in der That älteste deutsche Rechtsüberzeugung, und in Übereinstimmung mit dieser hat Luther auch niemals ein Widerstandsrecht der Untertanen, sondern nur ein solches der Fürsten und freien Städte anerkannt, denn wenn ein Oberherr tyrannisch wider das Recht handele, so lege er damit die Person des obersten ab und verliere billig sein Recht. Er sei schuldig zu halten, was er gelobt und zugesagt habe, nach dem gemeinen Sprichwort „getreuer Herr, getreuer Knecht“; in solchen Fällen trete dann das Volksrecht in Kraft, daß man zur Bekämpfung des Friedensbruches die Nachbarn um Hilfe anrufe durch das sogenannte Landgeschrei.

Obwohl die staatliche Entwicklung schon im 16. Jahrhundert unverkennbar dem Absolutismus zusteuerte, hat Luther, so selbstverständlich ihm auch das fürstliche Amt, wie jedes andere, „von Gottes Gnaden“ war, doch niemals von der Selbstherrlichkeit der Fürstenmacht etwas wissen wollen, weil deutschem Rechtsempfinden die schematisch-formale Unterscheidung von Obrigkeit und Untertanen durchaus widerstrebte. Die deutsche Staatsauffassung stellte sich ihm vielmehr dar als ein wohl ineinandergreifendes Gefüge mannigfaltigster Abstufungen: zu oberst der römische Kaiser, unter ihm die Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Edelleute, Bürgermeister, Amtmänner, Vögte, Schultheißen, „durch

welche er sein Regiment ausbreitet und führt, daß es alles ordentlich gehe", ähnlich wie in einem guten Hauswesen, wo der Befehl vom Hausvater als dem obersten durch Frau, Kinder und Gesinde weitergegeben und ausgerichtet wird, so daß zu jeder weltlichen Obrigkeit, sei es im staatlichen oder im häuslichen Regiment, drei Stücke gehören, die sich auf verschiedene Träger verteilen: die höchste Herrschaft und Befehlsgewalt, die beim Haupte liegt, die der mittleren und niederen Grade und die ausübende Amtsgewalt, die die Befehle jener gehorsam zu vollziehen hat. So sind aber durch das Ganze hin Abhängigkeiten und Befehlsgewalten überall miteinander verknüpft, alles hat seinen „sonderlichen Zirkel“, in dem es zu wirken hat, jeder beschränkt durch das Recht der anderen und darum zugleich gebunden und frei; regiert doch selbst der Kaiser „über freie Leute“, „er kann allein rechtmäßig nichts tun ohne Vorwissen und einmütige Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und des ganzen Reiches.“ „Nach der geistlichen Geburt bist du ein Kind Gottes und ein Herr über alles, nach der zeitlichen aber sind deine Eltern, Oberherren usw. besser und ehrlicher (in höheren Ehren) denn du, wenn sie schon vor Gott (vielleicht) nicht so fromm sind, als du bist, denn es ist Gottes Geschöpf und Ordnung, daß wir unsere Eltern, Obrigkeit usw. besser und herrlicher sollen halten denn uns selbst; es sollen Herren und Frauen über Knechte und Mägde sein.“ „Wenn diese Unterschiede und Ordnungen im weltlichen Regiment nicht wären, so würden die Stärkeren die Schwächeren unter die Füße treten und endlich ein wüstes Wesen in der Welt werden.“ Freilich sind „in allen göttlichen Ämtern und Ständen viel böse Menschen, aber der Stand ist und bleibt dennoch gut, wie sehr auch die Menschen ihn mißbrauchen.“ Darum soll niemand trozen und pochen auf seine hohe Geburt, denn der Adel ist ihm ja nicht zur Hoffart gegeben, sondern zum gemeindienlichen Nutzen, er ist, wie auch seine einzelnen Träger beschaffen sein mögen, „ein teures, zartes

Kleinod“, und es liegt gar viel an „feinen alten Geschlechtern“ mit guten Überlieferungen von den Voreltern her. Wenn es übrigens als allgemeine Lebensregel gilt, daß jeder mit seinem Stande zufrieden sei und sich nicht nach einem höheren gelüsten lasse, der doch auch seine Plagen hat, so gefällt es Gott gleichwohl nicht selten, einen besonders Tüchtigen aus der Verborgenheit zu ziehen und hoch emporsteigen zu lassen: „es kommt mancher in einen Rat, an einen Hof, der einst unwert war, und er regiert besser, als diejenigen, die in jenem Stande geboren sind.“ „Gott will's nicht haben, daß geborene Könige, Fürsten, Herren und Adel allein regieren und Herren sein sollen, er will auch seine Bettler dabei haben; sie dächten sonst, die edle Geburt mache allein Herren und Regenten, und nicht Gott allein.“

Diesen ständischen Aufbau der Gesellschaft, die göttliche Rechtsordnung, die ihn zusammenhält, und die hohen erzieherischen und gemüthlichen Werte, die in ihm angelegt sind, wollte Luther geschützt wissen gegen bloßen Menschenwitz und die Sündhaftigkeit der Kreatur, gegen Grenzüberschreitungen und Lieblosigkeiten unwürdiger Standesglieder, die nur das Ihre, nicht das gemeine Beste suchen, vor allem aber gegen die irreführende Lehre von der natürlichen Gleichheit aller und die Gefahren der Pöbelherrschaft, auch gegen die Gassenweisheit jener „Meister Klügel“, die niemand gehorchen wollen, können alles selbst besser denn alle Welt, mögen andere Leute urtheilen und meistern, und wenn sie es in die Hand kriegen, so gehets alles zugrunde mit ihnen. Er war ein überzeugter Anhänger des Ständestaates, der gerade damals durch die Reichsreform sich neu gekräftigt und die Stellung der Landesherrn gegenüber dem universalen Kaisertum gefestigt hatte. Er fand das Wesen dieses Staates in schönem Einklang mit den sozialen Leitgedanken der Heiligen Schrift, und dessen Grundzüge lassen sich sogar in seinem Kirchenbegriff deutlich wiedererkennen: wie der deutsche Staat zugleich überpersönliche Anstalt und Genossen-

schaft ist, so in Luthers Vorstellung auch die echte christliche Kirche, beide Größen sind nicht gesellschaftliche Bildungen, sondern Gemeinschaften, beide ganz auf wechselseitiges Dienen und Helfen gegründet, — und wie dort das Recht als eine zugleich objektive, die Volksgemeinschaft aus sich hervorbringende und subjektive, innerpersönliche Macht gedacht ist, so hier das göttliche Wort sowohl als Entstehungsgrund der christlichen Gemeinde wie als persönliche Glaubenserfahrung und Glaubenstat; endlich kommt sowohl dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen wie der Teilhaberschaft aller Volksgenossen an der Rechtsidee zwar die Bedeutung eines sogenannten „regulierenden Prinzips“, aber nicht eines Erfahrungssatzes zu, weil das gesellschaftliche Handeln des einzelnen jeweils bedingt und gebunden bleibt durch die im sozialen Verbande ihm gewiesenen Standes- und Berufspflichten. Ein wesentlich deutscher Zug in Luthers Staatsempfinden ist seine oft bekundete gemütvoll-patriarchalische Auffassung, daß der Fürst „soviel mal Vater ist, als er Untertanen hat“. Er teilte zwar die volkstümliche Abneigung jener Zeit gegen das fremde Recht keineswegs; so heftig er das kanonische Recht bekämpfte, dem römischen sollte er — namentlich in den späteren Jahren — hohes Lob und hoffte, es werde als „gemeines kaiserliches Recht“ seine Überlegenheit gegenüber dem wilden Wachstum heimischer Sonderrechte immer besser erweisen. Aber das hinderte ihn nicht, den Auslegungs- und Verdrehungskünsten juristischer Buchgelehrsamkeit und Formelkrämerei, wo er irgend konnte, seine spottende Verachtung zu bezeugen, denn trotz eifrigsten Studiums der Quellen sei die Juristerei eine nichtige Kunst, wenn sie nicht mit lauterem Gerechtigkeitsinn, gesundem Menschenverstand und gründlicher Kenntnis des Lebens geübt werde. Staatsrecht und Strafrecht dürften zwar um der menschlichen Sünde willen nicht sanft und milde gehandhabt werden, aber im Zivilrecht solle allerdings die „Billigkeit“ oder „Gelindigkeit“ walten, eine wohl-

wollende Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse und Umstände, die sich bewußt bleibt, daß summum ius leicht zu summa iniuria werden kann. Sogenannte salomonische Urtheile, „aus freier Vernunft über aller Bücher Recht gesprungen“, wußte Luther sehr zu schätzen, und eine unbegrenzte Hochachtung hatte er vor jenen „Wunderleuten Gottes“, denen es gegeben sei, „krankes Recht“ durch „gesundes“ zu meistern, d. h. das positive Recht so nach dem natürlichen zu verbessern, daß Glaube und Liebe nicht nothleiden. Das „richtige Recht“, wie es ihm als Wunschbild vorschwebte, konnte eben nicht aus Paragraphen erhoben werden, es galt ihm als Gottesgabe einer erleuchteten Vernunft und eines reinen Willens, es konnte nicht ausgeflügelt, es mußte „gefunden“ werden. Dies meinte er mit dem schönen Wort: „einen frommen Juristen und treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kaisers möchte man wohl Prophet, Priester, Engel und Heiland heißen“, aber freilich mußte er hinzufügen, solche Männer seien „seltene Vögel“. So wollte er denn zufrieden sein, wenn wenigstens in die „Wildnis“ des weltlichen Rechts mehr Einheitlichkeit, Einfachheit und Klarheit gebracht werde: „wollte Gott, daß wie ein jegliches Land seine eigene Art und Gaben hat, es also auch mit eigenen kurzen Rechten regiert würde! — Die weitläufigen und fern gesuchten Rechte sind nur Beschwerung der Leute und mehr Hindernis denn Förderung der Sachen.“ Jedenfalls aber: wo das Gewissen mit dem Recht im Widerstreit steht, da muß das Recht weichen, denn „es ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbt“. Schließlich mag man auch darin einen Beleg für Luthers deutsches Staatsempfinden sehen, daß er einen scharfen Unterschied macht zwischen den Einzelpersonen der Untertanen und den Gemeinschaftspersönlichkeiten der Obrigkeiten: nur diese sind zur öffentlichen Vertretung ihres Volkes jeweils berufen und somit zur Führung des Schwertes befugt, doch mit dem Vorbehalt, daß sie gegen-

über der jeweils höher stehenden Obrigkeit wieder zu einer Einzelperson werden; auch der Kaiser ist also Gott gegenüber nur eine Einzelperson, nach unten hin aber soviel mal Kaiser, als er „Häupter unter sich und an sich hangen hat“. Und hieraus folgt wiederum, daß keine Einzelperson wider eine Gemeinschaftsperson sich erheben, sich rotten und das Schwert ergreifen darf. Dies Beispiel zeigt besonders lehrreich, wie der religiöse Amts- und Dienstbegriff des Protestantismus den von Recht und Sitte geschaffenen Abstufungen und Vertretungsvollmachten des deutschen Ständestaates sich verwandt fühlen und mit ihnen einen Bund schließen konnte zur Aufrechterhaltung staatlicher Autorität und Ordnung gegen alle sie in Frage stellenden Mächte.

Der schöne Traum von Deutschlands Wiedergeburt unter kaiserlicher Führung, an dem sich in der Frühzeit der Reformation namentlich die ungelehrten Stände begeistert hatten, behauptete sich allen Enttäuschungen zum Trotz bis in die Tage des Schmalkaldischen Krieges hinein: erst da riß sich das Volk unter schmerzlichem Verzicht von ihm los und lernte endgültig begreifen, daß es vom Kaisertum nichts mehr zu hoffen habe, weil der Spanier Karl und sein Bruder Ferdinand kein deutsches Herz in der Brust trugen. Deutschlands Zukunft hing fortan an der Bewährung jenes Partikularismus, der den staatlichen Zusammenhang des Mittelalters schließlich ebenso zerschlagen sollte, wie er die Gründung einer nationaldeutschen Gesamtkirche zur Unmöglichkeit machte und so die beiden größten Hoffnungen jener stürmischen Werdezeit tragisch scheitern ließ. Die politische Spaltung der deutschen Nation wäre zweifellos auch ohne die Reformation eingetreten, aber durch die religiösen Gegensätze und die Aufrichtung des landesherrlichen Kirchenregimentes ist sie andererseits wesentlich gefördert worden. Immerhin kam es im 16. Jahrhundert noch nirgends zur vollen Durchführung des absoluten Regimentes, weil neben der landesherrlichen Gewalt die landständische Verfassung sich noch kräftig

behauptete und auch die freien Städte ein beträchtliches Gegengewicht bildeten, in denen der alte Genossenschaftsverband am frühesten zum körperschaftlichen Staat sich erhob und dadurch für die Entwicklung der Landesstaaten vielfach vorbildlich wurde. Je mehr aber in den folgenden Jahrhunderten die fürstliche Gewalt die Führung gewann und für die Hebung der Volkswohlfahrt entscheidendes leistete, um so schwächer wurde die Stellung der Stände, deren verhängnisvollstes Gebrechen jedenfalls die politische Entrechtung des Bauernstandes war. Unter dem Übergewicht der antiken Gedankenwelt und des geschichtslosen, naturrechtlichen Denkens ging schließlich das Verständnis für den deutschen Genossenschaftsstaat und seinen den Forderungen rationalistischer Logik so unbequem widerstreitenden Aufbau mehr und mehr verloren; die Züge des absolutistisch regierten Obrigkeitsstaates wurden immer scharfer herausgearbeitet, und mit allen feudalen und korporativen Zwischengewalten, die bisher, zwischen Herrscher und Untertanen vermittelnd, ihr eigenes Leben entfaltet hatten, ward so gründlich aufgeräumt, daß der deutsche Staatsgedanke für immer überwunden schien.

Er hat dennoch unter völlig veränderten Formen seine unerschöpfliche Keimkraft zu bewahren vermocht. Deutsch und Lutherisch blieb die Ehrfurcht, mit der vorzüglich die preussischen Könige den Staat und das Recht als eine ihnen übergeordnete sittliche Lebensmacht und sich selber als die treuesten Diener ihrer Völker empfanden. Deutsch und Lutherisch war in ihrem geistigen Kern jene gewaltige Erhebung, die mit Fichte, Arndt und dem Freiherrn vom Stein begann, in allgemeiner Wehrpflicht, Bauernbefreiung, städtischer und ländlicher Selbstverwaltung und berufsständischen Vertretungen den genossenschaftlichen Staatsgedanken zu neuem Leben weckte und die Umgestaltung der absoluten Monarchie zu einer konstitutionellen anbahnte; in ihr sollte der Obrigkeitsstaat mit dem Volksstaat seinen verfassungs-

mäßigen Ausgleich finden. Nur unter schweren Kämpfen ist es gelungen, diese Erneuerung des deutschen Staatswesens aus seinen bodenständigen Kräften Schritt um Schritt durchzusetzen, immer wieder gestört durch den Einbruch fremdländischer Gedanken naturrechtlicher Herkunft und weltbürgerlichen Gepräges, mit denen niemand leidenschaftlicher und erfolgreicher gerungen hat, als Luthers großer Geistesverwandter Bismarck. Der von ihm geschaffene kühne und stolze, wenn auch innerlich noch unfertige Bau des neudeutschen Kaiserreichs ist unter dem Druck eines ungeheuren Schicksals nach kaum fünfzigjährigem Bestande wieder in den Staub gesunken. Aber so gewiß Luther und Bismarck ewig unter uns leben werden, so unerschütterlich glauben wir auch an die religiösen und sittlichen Kräfte unseres Volkes, die bei jenem Bau geholfen haben. Zwar sind sie heute tief gebeugt, betäubt und gelähmt, doch nicht gebrochen: „Das Haus mag zerfallen — was hat's denn für Not? Der Geist lebt in uns allen, und unsere Burg ist Gott.“

Wie unsere Vorfahren am Vorabend der Reformation oder der Befreiungskriege, so beseelt auch uns die Zuversicht auf Deutschlands Wiedergeburt, auf das Werden einer neuen nationalen Lebensgemeinschaft von innen heraus und von unten herauf. Ihr muß es gelingen, die Staatsform zu schaffen, die als vollwertiger Ausdruck der edelsten Lebenstriebe und Willensbestimmtheiten unseres Volkes die unerläßliche Selbstdarstellung und Selbstbehauptung des deutschen Geistes in der Welt sicher verbürgt. Sie kann nur erwachsen aus einer neuen Besinnung auf die sittliche Höhe des germanischen Staatsgedankens, der der Welt noch immer Bedeutsames zu sagen hat, denn seine unleugbare Überlegenheit gegenüber dem romanischen, britischen und slawischen ruht auf dem ihm eingeborenen Glauben an die Heiligkeit der staatlichen Ordnung, die als unsterbliche geistig-sittliche Gesamtpersönlichkeit und geschichtliche Verkörperung des Wesens der

Nation fordernd und richtend über uns allen thront und doch zugleich in den jeweils gegenwärtigen Gliedern der Volksgenossenschaft lebendige Gestalt gewinnen und Tat werden möchte, transzendent und immanent zugleich wirkend. In diesem Sinne hat Theodor von Schön von sich und den Männern der preussischen Reformzeit bekannt: „In bezug auf die neue Ordnung der Dinge bildeten wir eine unsichtbare Kirche, deren Haupt die Idee des Staates im Himmel war.“ — Solange die Mehrzahl der Völker noch geneigt ist, den Staat lediglich als organisierte Macht zum Schutze individueller Freiheit zu betrachten, und zwar nicht einmal im Dienste der Kultur, sondern bestenfalls der Zivilisation, als nützliche Arbeitsmaschine der kapitalistischen Gesellschaft zur Mehrung ihres Wohlstandes und ihrer Weltgeltung, so lange ist die geschichtliche Sendung des deutschen Staatsgedankens noch nicht erfüllt, ja sie wird erst jetzt zu ihrer vollen Wirkung kommen, nachdem der hartnäckige Irrtum des Auslandes, daß wir im Gegensatz zu der grundsätzlichen Demokratie der anderen im reinen Obrigkeitsstaat steckengeblieben seien, durch die politische Umwälzung widerlegt worden ist. In der Tat war die obrigkeitliche Gewalt, die wir als Erbschaft des absoluten Staates übernommen hatten, durch die Entwicklungskräfte des genossenschaftlichen Staatsgedankens längst überholt und sehr beträchtlich eingeschränkt worden. Andererseits ist das Wesen des Volksstaates keineswegs so unvereinbar mit Einwirkungen des anstaltlichen und herrschaftlichen Staatsgedankens, wie die leidenschaftlichen Verfechter der Volkssouveränität und der unveräußerlichen Menschenrechte es darzustellen lieben. Nicht von solchen rationalistischen Konstruktionen ist irgendwelches Heil zu erwarten, sondern einzig von dem ernststen Willensentschluß, den Staat als Erscheinung einer sittlichen Idee zu begreifen und demgemäß auszubauen. Und hierin kann Deutschland aufs neue die Führung gewinnen, wenn es ihm gelingt, gegenüber dem Machtgötzentum eines

materialistischen Staatsdenkens dem hehren Gedanken zum Siege zu helfen, daß der staatliche Wille sich vor der sittlichen Macht des Rechtes in Ehrfurcht zu beugen hat und darum weder an die Willkür begünstigter Klassen noch an die Zufallsentscheidungen einer einsichtslosen Masse ausgeliefert werden darf. Das Volk im Sinne des deutschen Genossenschaftsstaates umfaßt ja nicht bloß dessen heutige Glieder, sondern auch die ganze geschichtliche Abfolge der vergangenen und künftigen Geschlechter, welche eine Lebens- und Willenseinheit von ewiger Dauer bilden, und in deren naturgesetzlich begründeten sozialen Wertabstufungen, Standes- und Berufsgliederungen eine höhere Weisheit enthalten ist, als in dem alles künstlich gleichmachenden Grundsatz der Kopfsahl und des unverantwortlichen Mitredens aller. Ein so sich verstehendes Volk aber bedarf um seiner Selbsterhaltung willen einer starken, ihrer hohen Verantwortlichkeit bewußten, selbständig führenden Obrigkeit, die frei von den jeweiligen Parteiwünschen und Tagesmeinungen, oft genug diesen bewußt entgegen, das gemeine Beste scharfblickend erkennt und entschlossen wahrnimmt, die vor allem als strenge Hüterin sozialer Gerechtigkeit und nationalen Gemeinschaftsgefühls dem Klassenkampf seine zersetzende Schärfe nimmt und den Mut gewinnt, die auseinanderstrebenden Willensrichtungen an sich zu ziehen und zu einheitlichem Handeln zusammenzuballen, bis endlich — wie Luther aus gleichartigem Hoffen einmal gesagt hat — „die Zeit kommt, daß Gott wieder einen gesunden Helden oder Wundermann gibt, unter dessen Hand alles besser gehet oder je so gut, als in keinem Buch steht; der das Recht entweder ändert oder also meistert, daß im Lande alles grünet und blühet, mit Friede, Zucht, Schutz, Strafen, daß es ein gesund Regiment heißen mag, und dennoch daneben bei seinem Leben aufs höchste gefürchtet, geehret, geliebt und nach seinem Tode ewiglich gerühmet wird.“ Möchten auch unserer krank gewordenen Zeit die Vorboten wieder-

kehrender Gesundheit bald erscheinen und der Bund des deutschen Staatsgedankens mit dem sittlichen Geiste des Christentums seine aufbauende Kraft von neuem bewähren!¹

¹ Weitere Belehrung Suchenden seien empfohlen die grundlegenden Werke von Otto Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868—81; Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 3. Aufl. Leipzig 1913; Der germanische Staatsgedanke (Vortrag). Berlin 1919. Kurt Wolzendorff: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Breslau 1915; Vom deutschen Staat und seinem Recht. Leipzig 1917. Ernst Krieck: Die deutsche Staatsidee, ihre Geburt aus dem Erziehungs- und Entwicklungsgedanken. Jena 1917. Julius Fatschek: Englisches Staatsrecht Bd. 1. Freiburg i. Br. und Tübingen 1905; Die Staatsauffassung der Engländer (Vortrag). Leipzig 1917. Fritz Fleiner: Die Staatsauffassung der Franzosen (Vortrag). Leipzig 1915. G. Müller: Luthers Stellung zum Rechte (Vortrag). Leipzig 1906. Hermann Jordan: Luthers Staatsauffassung (mit Literaturverzeichnis). München 1917. G. v. Below: Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung (Vortrag). Leipzig 1918.

